

## **Satzung der Unabhängigen Wählervereinigung , hervorgegangen aus der IG-Abwasser (UWIGA)**

### **§ 1 Name, Zweck und Sitz**

- (1) Die Wählervereinigung führt den Namen " Unabhängige Wählervereinigung IG-Abwasser (UWIGA).
- (2) Der Zweck der Wählervereinigung ist ausschließlich darauf gerichtet. durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an den Wahlen auf kommunaler Ebene in der Stadt Darmstadt bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.
- (3) Die Wählervereinigung hat Ihren Sitz in der Stadt Darmstadt

### **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Wählervereinigung kann jeder werden, der ihre Satzung anerkennt und an der Verwirklichung der Ziele der Wählervereinigung förderlich mitwirkt Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt, Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes nach einfacher Mehrheit
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) schriftliche Austrittserklärung
  - b) Ausschluss, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muss oder
  - c) Tod
- (3) Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze und Ordnung der Wählervereinigung verstößt und ihr damit Schaden zufügt Als Ausschlussgrund gilt insbesondere die rechtskräftige Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung, die zum Verlust des aktiven oder passiven Wahlrechts führt
- (4) Gegen den Beschluss nach Absatz 2 Buchstabe b) steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu Der Widerspruch ist <sup>schriftlich</sup> an den Vorstand der Wählervereinigung zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden
- (5) Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählervereinigung und eventuell gezahlter Beiträge.

### **§ 3 Mittel**

Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählervereinigung durch Beiträge und Spenden Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt Beitragsfreiheit kann in besonderen Fällen durch Beschluss des Vorstandes gewahrt werden

### **§ 4 Organe**

Organe der Wählervereinigung sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Wählervereinigung zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im besonderen
  - a) die Beschlussfassung über das Programm.
  - b) die Beschlussfassung über das Interesse der Wählervereinigung berührende Angelegenheiten der Kommunalpolitik,
  - c) die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen,
  - d) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes

### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
  - b) dem Kassenwart und
  - c) zwei weiteren Beisitzern.
- (2) Der Vorstand hat die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse durchzuführen Er ist gesetzlicher Vertreter der Wählervereinigung und vertritt sie nach außen Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitglieds. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt die Neuwahl erfolgt in der Versammlung nach Ablauf der Wahlzeit.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(4) Einzelmitglieder des Vorstandes können auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein

### **§ 7 Versammlungen**

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

(2) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in § 5 Abs 2 Buchstabe d) genannten Aufgaben zu erfüllen.

### **§ 8 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen**

(1) Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der Wählervereinigung mitwirken die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Hessen wahlberechtigt sind.

(2) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der eingetragenen Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens einer Woche vom Absendetag gerechnet. Poststempel gilt, mit dem Tagesordnungspunkt der Kandidatenaufstellung schriftlich einzuladen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne von Satz 1, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen mit der Frist von mindestens 3 Tagen. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Bewerber werden auf Vorschlag der Versammlungsteilnehmer in geheimer, schriftlicher Abstimmung gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Bewerbern mit den nächstniedrigen Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern erfolgt ebenfalls eine Stichwahl. Blockwahl ist zulässig

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 10 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der einberufenen Mitglieder und der Erschienenen, die Festsetzung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie die Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und mindestens zwei weiteren Versammlungsteilnehmern zu unterschreiben.

### **§ 9 Auflösung**

Die Wählervereinigung kann mit den Stimmen von 2/3 der Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzufahren.

### **§10 Niederschrift**

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw.. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Form der Einladung,
- c) Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste),
- d) Tagesordnung und
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

Die Niederschrift ist vom jeweiligen Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. - des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 9.6.2005 in Kraft. Die Wählervereinigung setzt sich ab diesem Zeitpunkt aus den Mitgliedern zusammen, die diese Satzung mit Unterschrift anerkennen.

Darmstadt, den 9.06. 2005

Vorname Name Anschrift

Unterschrift